

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die
Europäische Brieftasche für die Digitale Identität
sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
(Digitale Identitätengesetz – DIdG),
Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 17. August 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

1. Grundsätzliches

Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz-Entwurf - DIdG-E) schafft die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen für die EUDI-Wallet mit dem Ziel, das elektronische Identifizieren, Signieren, Siegeln und die Verwendung von digitalen Nachweisen für alle Bürger zu ermöglichen und zu vereinfachen. Dabei enthält der Entwurf zahlreiche (Quer-)Verweise auf unterschiedliche Gesetzestexte aus dem In- und Ausland. Das erschwert es wesentlich, alle relevanten Regelungen auszulegen und notwendige Prozessanpassungen rechtssicher abzuleiten. Hierdurch besteht das Risiko, dass Unternehmen Pflichten fehlerhaft umsetzen und ungewollt Sanktionen bzw. Geldbußen auslösen.

Für die Kreditwirtschaft sind besonders die Auswirkungen des Gesetzes auf den Zahlungsverkehr von praktischer Bedeutung. Die Begründung zu § 15 Abs. 1 (vgl. Seite 81) stellt einerseits einen ausdrücklichen Bezug zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) her, andererseits wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorgaben zum Zahlungsdiensterecht unberührt bleiben. Damit bleibt das Verhältnis zum Zahlungsdiensterecht unklar. Es stellen sich Fragen der Reichweite einer Akzeptanzpflicht, die Abgrenzung zwischen Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung, die Anforderungen an die dynamische Verknüpfung, die Betrugsprävention, die Beweislast, die Haftung sowie mögliche Auslagerungs- und Vertragsfragen im Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleistern und Wallet-Anbietern. Diese Fragen müssen vor einem flächendeckenden Einsatz der EUDI-Wallet in Zahlungsprozessen rechtssicher geklärt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass Zahlungsdienstleister zur Akzeptanz fremder Authentifizierungsinstrumente verpflichtet werden, ohne dabei über die hierfür erforderlichen technischen Nachweise, Risikosignale, vertraglichen Steuerungsmöglichkeiten und haftungsrechtlichen Absicherungen zu verfügen.

2. Einführung der Wallet (§ 1 Abs. 2 EBDIG-E)

Ziel der Einführung sollte es sein, zum Stichtag alle drei Kernfunktionen, (1) elektronisches Identifizierungsmittel, (2) Speicher für elektronische Attributbescheinigungen sowie (3) Mittel zum qualifizierten elektronischen Signieren bzw. Siegeln, bereitzustellen. Bevölkerung und Unternehmen müssen den Mehrwert der digitalen Identität/Wallet von Anfang an erkennen und nutzen können. Eine Einführung nur mit einem Teil der Kernfunktionen birgt das Risiko, dass Unternehmen zunächst abwarten, ob sie die Nutzung einer Europäischen Brieftasche (EUDI-Wallet) einführen. Dies gilt insbesondere, falls es im öffentlichen und privaten Sektor keine Annahmeverpflichtung geben sollte. Dies könnte zu wenigen Anwendungsmöglichkeiten führen und die Verbreitung/Nutzung der Wallets verlangsamen.

Im Zweifel ist es aber aus Sicht der DK wichtiger, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst frühzeitig eine EUDI-Wallet zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese noch nicht alle geplanten Funktionen enthält.

3. Art der Bereitstellung von EUDI Wallets (§ 3 EBDIG E)

Die Vorgabe, dass grundsätzlich alle drei unionsrechtlich vorgesehenen Arten der Bereitstellung einer EUDI-Wallet (staatlich, im Auftrag oder anerkannt) möglich sind, bewerten wir als klare und sachgerechte Umsetzung des europäischen Rahmens.

Gleichzeitig führt jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehene Entscheidungshoheit des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) über Art und Umfang der Bereitstellung zu Unsicherheiten für Marktteilnehmer, die eine EUDI-Wallet bereitstellen möchten.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

Da das BMDS seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen später anpassen oder neu ausrichten kann, besteht das Risiko, dass private Anbieter trotz getätigter Investitionen künftig vom Markt ausgeschlossen oder in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt werden. Dies stellt ein erhebliches Planungs- und Investitionsrisiko dar und kann die Bereitschaft privater Akteure zur Beteiligung am EUDIW-Ökosystem beeinträchtigen. Vielmehr sollte von Anfang an eine Gleichrangigkeit staatlicher und privatwirtschaftlicher Wallets im Sinne eines Level-Playing-Field bestehen.

Um privaten Akteuren die nicht unerheblichen Investitionen in die Bereitstellung und den Betrieb einer EUDI-Wallet zu erlauben, sollte diese Möglichkeit nicht allein in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden, sondern direkt im DIdG erlaubt werden. Ebenso sollte es einen angemessenen Bestandsschutz für rechtmäßig betriebene EUDI-Wallets geben. Schließlich wäre es für die nötigen Investitionen privater Anbieter auch erforderlich, den Zeitrahmen für die mögliche Bereitstellung zu kennen.

4. Rolle und wirtschaftliche Tragfähigkeit privater Wallet-Anbieter (§ 6 EBDIG-E)

Positiv ist, dass der Entwurf grundsätzlich die Bereitstellung von EUDI Wallets durch private Anbieter gestattet.

Ohne eine verlässliche wirtschaftliche Grundlage im zulässigen eIDAS 2.0-Rahmen besteht jedoch die Gefahr, dass private Wallet-Anbieter keine dauerhaft tragfähige Rolle im Ökosystem übernehmen können. Dies würde dem Ziel eines wettbewerblichen und pluralen Wallet-Ökosystems entgegenstehen. Eine Klarstellung der Rahmenbedingungen für eine wirtschaftlich tragfähige Beteiligung privater Anbieter erscheint daher notwendig.

5. Registrierung vertrauender Beteiligter (§ 10 EBDIG-E)

Der Registrierungsprozess für vertrauende Beteiligte (Relying Parties) bleibt im Gesetzentwurf bisher sehr unkonkret und ist mit Unsicherheiten verbunden.

Angesichts der mit einer Registrierung verbundenen organisatorischen, technischen und rechtlichen Aufwände besteht Bedarf an klareren Vorgaben zu Ablauf, Kriterien und Rechtsfolgen der Registrierung.

Zudem fehlen klare Regelungen zum Umgang mit möglichen Intermediären, was insbesondere im deutschen Finanzsektor für die Finanzgruppen von hoher praktischer Relevanz ist.

6. Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS (§ 12 EBDIG-E)

Positiv zu bewerten ist, dass Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS ermöglicht werden. Die damit verbundene Vielfalt an Nutzerszenarien steigert das Vertrauen und die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft sollten hierfür die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen unverzüglich geschaffen werden, um einen breiten Einsatz der EUDI-Wallet im Alltag der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

7. Elektronische Attributsbescheinigungen (§§ 12, 16 EBDIG-E)

Der Wegfall der Schriftform – insbesondere, dass eine elektronische Attributbescheinigung einer in Schriftform ausgestellten Bescheinigung grundsätzlich gleichstehen soll – ist sehr zu begrüßen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

Für die praktische Umsetzung ist entscheidend, dass das zugrunde gelegte Vertrauensniveau klar geregelt ist und sich an den unionsrechtlich vorgesehenen Qualitätsstufen orientiert.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass elektronische Nachweise systematisch in die bestehenden verwaltungsrechtlichen Prozesse eingebettet werden und für die rechtsanwendenden Stellen leicht auffindbar und handhabbar sind. Eine breite Anerkennung – auch von privat ausgestellten (qualifizierten) Attributbescheinigungen – ist hierbei von zentraler Bedeutung.

8. Elektronische Identifizierungsmittel und starke Authentifizierung im Zahlungsverkehr (§ 15 EBDIG-E)

Die in § 15 Absatz 1 vorgesehene Anwendung von Artikel 5f Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf inländische Sachverhalte ist grundsätzlich nachvollziehbar, weil sie eine einheitliche Nutzung der EUDI-Wallet auch ohne grenzüberschreitenden Bezug ermöglicht. Aus Sicht der Kreditwirtschaft bedarf die Regelung jedoch einer weitergehenden Klarstellung hinsichtlich ihrer Reichweite im Zahlungsverkehr.

Die Begründung zu § 15 führt aus, dass private vertrauende Beteiligte ihre bestehenden Systeme flächendeckend so anpassen müssen, dass sowohl die Identifizierung als auch die starke Authentifizierung mit Europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität möglich ist. Als Beispiel hierfür wird ausdrücklich die starke Kundenauthentifizierung nach § 55 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz genannt. Damit erhält § 15 für den Zahlungsverkehr erhebliche praktische Bedeutung. Die EUDI-Wallet wird in diesem Zusammenhang nicht lediglich als Identifizierungsmittel, sondern zugleich als mögliches Authentifizierungsinstrument in Zahlungsprozessen adressiert.

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt grundsätzlich das Ziel, die EUDI-Wallet auch im Zahlungsverkehr nutzbar zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Anwendungsbereich eindeutig abgegrenzt und kohärent mit dem Zahlungsdiensterecht ausgestaltet wird. Die Klarstellung in der Begründung, dass die Vorgaben des Zahlungsdiensterechts unberührt bleiben, ist insoweit zu begrüßen, reicht aber allein nicht aus.

Insbesondere sollte klargestellt werden, dass § 15 keine eigenständige zahlungsdienstrechtliche Pflicht zur Einführung neuer Zahlungsauslöse-, Autorisierungs- oder Zahlungsfunktionen über die EUDI-Wallet begründet. Die Akzeptanz der EUDI-Wallet im Zahlungsverkehr kann sich nur auf Fälle beziehen, in denen nach Zahlungsdiensterecht eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich ist und die EUDI-Wallet sämtliche hierfür geltenden Anforderungen vollständig erfüllt. Dazu gehören bei der Auslösung elektronischer Zahlungsvorgänge insbesondere die Anforderungen an die dynamische Verknüpfung mit Betrag und Zahlungsempfänger sowie die sichere Erzeugung, Übermittlung, Protokollierung und Nachweisbarkeit des Authentifizierungsvorgangs.

Für Zahlungsvorgänge ist zwischen Authentifizierung (§ 55 ZAG) und Autorisierung (§ 675j Abs. 1 Satz 1 BGB) zu unterscheiden. Die EUDI-Wallet kann ein Mittel zur Durchführung der starken Kundenauthentifizierung sein. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass Zahlungsdienstleister verpflichtet wären, die EUDI-Wallet als vollständiges Autorisierungsinstrument, als Zahlungsauslösekanal oder als Zahlungsinstrument zu unterstützen. Die Autorisierung eines Zahlungsvorgangs richtet sich weiterhin nach dem Zahlungsdiensterecht und den zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister vereinbarten Verfahren. Die bestehende Wahlfreiheit der Zahlungsdienstleister bei der Ausgestaltung ihrer Zahlungsinstrumente und Sicherheitsverfahren darf durch § 15 nicht unterlaufen werden.

Zudem sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden, dass § 15 keine nationale Erweiterung der Akzeptanzpflicht auf reine Präsenz- oder Proximity-Sachverhalte begründet. Insbesondere Kartenzahlungen

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

am Point of Sale, girocard-Zahlungen an der Ladenkasse sowie Bargeldabhebungen an Geldautomaten dürfen nicht ohne ausdrückliche zahlungsverkehrsspezifische Regelung einer Akzeptanzpflicht für die EUDI-Wallet unterworfen werden. Andernfalls würden bestehende, hochstandardisierte und sichere Zahlverfahren im Präsenzg Geschäft mit erheblichem technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aufwand grundlegend umgestaltet.

Erforderlich ist außerdem eine klare haftungs- und beweisrechtliche Zuordnung. Zahlungsdienstleister dürfen nicht für technische Fehler, Sicherheitsmängel oder Dokumentationsdefizite einer fremden, von ihnen nicht bereitgestellten und nicht kontrollierten EUDI-Wallet einstehen müssen. Wird die EUDI-Wallet für eine starke Kundenauthentifizierung im Zahlungsverkehr genutzt, muss der Wallet-Anbieter innerhalb seines Verantwortungsbereichs nachweisen, dass die Authentifizierung ordnungsgemäß erfolgt, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen sonstigen Mangel der Wallet beeinträchtigt wurde. Zugleich muss der Zahlungsdienstleister einen gesetzlichen Auskunft- und Nachweisanspruch gegenüber dem Wallet-Anbieter erhalten, soweit diese Informationen zur Prüfung von Erstattungs-, Haftungs- oder Missbrauchsfällen erforderlich sind.

Ebenso sollte geklärt werden, dass die bloße gesetzlich angeordnete Akzeptanz einer EUDI-Wallet für Zwecke der starken Kundenauthentifizierung keine Auslagerung durch den Zahlungsdienstleister begründet und keine Pflicht auslöst, mit sämtlichen in der Europäischen Union zertifizierten Wallet-Anbietern Auslagerungsvereinbarungen oder sonstige bilaterale Verträge abzuschließen. Soweit Wallet-Anbieter eigene SCA-Elemente bereitstellen oder verifizieren, müssen die hierfür geltenden Anforderungen unionsrechtlich eindeutig, praktikabel und ohne flächendeckende bilaterale Vertragsabschlusspflichten geregelt werden.

Schließlich muss sichergestellt werden, dass Zahlungsdienstleister auch bei Nutzung der EUDI-Wallet ihre gesetzlichen Pflichten zur Betrugsprävention, Transaktionsüberwachung, Risikosteuerung und Missbrauchserkennung erfüllen können. Wallet-basierte Authentifizierungen müssen daher die hierfür erforderlichen technischen Informationen, Protokolle, Transaktionsdaten, Identifikationsmerkmale des Wallet-Anbieters und Risikosignale in standardisierter, prüfbarer und datenschutzkonformer Weise bereitstellen. Zudem muss ein Zahlungsdienstleister eine EUDI-Wallet ablehnen oder vorübergehend ausschließen können, wenn konkrete Sicherheitslücken, Zertifizierungsprobleme oder sonstige schwerwiegende Risiken derselben bekannt sind.

9. Einbindung von Ländern und Kommunen (§ 16 EBDIG E)

Zentrale Anwendungsfälle der digitalen Identität – etwa in den Bereichen Fahrzeugzulassung, Sozialleistungen, Baugenehmigungen oder Gewerbeanmeldungen – liegen auf der Ebene der Länder und Kommunen. Eine frühzeitige Einbindung und Unterstützung der subnationalen Ebene halten wir für eine wesentliche Voraussetzung, dass der praktische Nutzen der EUDI-Wallet im Verwaltungsalltag ankommt. Ein abgestimmter Umsetzungsansatz einschließlich realistischer Einschätzung des erforderlichen Aufwands erscheint daher erforderlich.

10. Elektronische Zahlung (§ 17 EBDIG-E)

Die Möglichkeit, bestehende Zahlungsmittel in eine EUDI-Wallet einzubinden und hierüber zu verwenden, wird dem Grunde nach begrüßt. Eine nutzerfreundliche Verbindung von digitaler Identität, Authentifizierung und Zahlung kann einen wichtigen Beitrag zur Alltagstauglichkeit der EUDI-Wallet leisten. Positiv ist insbesondere, dass § 17 an bestehende Zahlungsmittel des Nutzers anknüpft, die von einem zugelassenen Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die EUDI-Wallet selbst kein neues Zahlungsmittel erzeugt und keine eigenständige Zahlungsdienstleistung außerhalb des Zahlungsdienstrechts schafft.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

Zugleich bedarf § 17 einer klaren Abgrenzung. Die Vorschrift darf nicht als Grundlage für eine Pflicht der Zahlungsdienstleister verstanden werden, ihre bestehenden Zahlungsinstrumente, Kartensysteme, Online-Banking-Verfahren oder sonstigen Zahlungsprodukte in jede EUDI-Wallet integrieren zu müssen. Die Begründung stellt zutreffend klar, dass eine Pflicht zur Integration nicht besteht und auch kein Anspruch auf eine solche Integration begründet wird. Diese Aussage sollte im Gesetzestext weiter präzisiert werden.

Die Einbindung eines Zahlungsmittels in eine EUDI-Wallet muss eine freiwillige Entscheidung des jeweiligen Zahlungsdienstleisters bzw. des Rechtsträgers des Zahlungsmittels bleiben. Sie setzt eine vorherige vertragliche Vereinbarung zwischen dem Wallet-Anbieter und dem Zahlungsdienstleister voraus. Diese Vereinbarung muss insbesondere technische Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen, Datenschutz, Betrugsprävention, Transaktionsmonitoring, Incident-Management, Nachweis- und Auskunftspflichten, Kundensupport, Kosten, Haftung und Beendigungsmöglichkeiten regeln. Ohne eine solche Vereinbarung sollte eine produktive Einbindung bestehender Zahlungsmittel in eine EUDI-Wallet nicht zulässig sein.

Die Regelung sollte zudem klarstellen, dass bestehende Regelwerke und vertragliche Vorgaben der jeweiligen Zahlungssysteme unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere Kartenregelwerke, girocard-Vorgaben, Tokenisierungs- und Wallet-Regelungen, Risikosteuerungsmechanismen, Limitsteuerung, Sperrprozesse, Betrugsprävention, Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen nach ZAG, KWG, GwG, DORA und künftig PSR/PSD3. § 17 darf nicht dazu führen, dass bestehende Sicherheits- und Governance-Strukturen des Zahlungsverkehrs durch ein allgemeines Integrationsverlangen gegenüber Wallet-Anbietern überlagert werden.

Soweit § 22 Absatz 2 Nummer 4 Anforderungen für einen fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Zugang ermöglicht, sollte klargestellt werden, dass hierdurch keine allgemeine Zugangs- oder Kontrahierungspflicht der Zahlungsdienstleister begründet wird. Ein fairer Zugang kann nur innerhalb eines vom jeweiligen Zahlungsdienstleister freiwillig eröffneten Integrationsmodells gelten. Sachliche Differenzierungen aufgrund von Sicherheit, Betrugsrisiken, technischer Leistungsfähigkeit, Kosten, Haftungsrisiken, regulatorischen Anforderungen oder fehlender Interoperabilität müssen zulässig bleiben.

Besondere Bedeutung hat dies für girocard- und Kartenzahlungen im Präsenzg Geschäft. § 17 sollte nicht als Einfallstor für eine mittelbare Verpflichtung verstanden werden, girocard, Debit- oder Kreditkartenprodukte flächendeckend in EUDI-Wallets für POS-Zahlungen zu integrieren. Eine solche Verpflichtung würde tief in bestehende Zahlverfahren, Terminalinfrastrukturen, Kartenregelwerke, Scheme-Governance, Risiko- und Haftungsmodelle sowie in die Beziehungen zwischen Issuern, Acquiren, Netzbetreibern, Wallet-Anbietern und Händlern eingreifen. Derartige Eingriffe bedürften einer eigenständigen, zahlungsverkehrsspezifischen Regelung und können nicht über § 17 DIdG angeordnet werden.

Für eine hohe Alltagstauglichkeit sollten typische Vertretungs- und Nutzungsszenarien berücksichtigt werden, etwa Zahlungen im Auftrag Dritter oder im beruflichen Kontext. Dies kann jedoch nur gelten, soweit der Nutzer zur Verwendung des jeweiligen Zahlungsmittels berechtigt ist und die einschlägigen Vorgaben des Zahlungsdienstleisters sowie des jeweiligen Zahlungssystems eingehalten werden. Die EUDI-Wallet darf keine Nutzung von Zahlungsmitteln Dritter ermöglichen, für die keine ausdrückliche Verfügungsberechtigung besteht.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

11. Experimentierklausel (§ 21 EBDIG E)

Die Experimentierklausel ist ein zentrales Instrument zur Weiterentwicklung der digitalen Identität und der EUDI-Wallet und wird ausdrücklich begrüßt. Um Erkenntnisse für die Praxis zu gewinnen, sollte ihr Anwendungsbereich hinreichend breit ausgestaltet sein. Dies betrifft insbesondere die Erprobung neuer Nutzungsszenarien, Sicherheitsarchitekturen sowie den Einsatz der Wallet für unterschiedliche Nutzergruppen, einschließlich Minderjähriger.

Zur Sicherstellung von Praxisnähe und Akzeptanz sollte eine frühzeitige Einbindung von Marktteilnehmern – insbesondere von Finanzinstituten – bereits bei der Entwicklung und Erprobung neuer Anwendungsfälle vorgesehen werden.

12. Regelungsvorschlag: Sperren von EUDI-Wallets / Sperrkonzept

Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass dieselbe Sperrhotline bzw. derselbe Sperrprozess gelten soll wie bei der eID. Auf Basis bisheriger Erfahrungen mit dem eID-Sperrprozess wird folgende Verbesserung angeregt: Zum Zweck der Betrugsbekämpfung sollte es eine zentrale (europäische) Stelle geben, die den Sperrprozess fachlich und organisatorisch verantwortet. Im bisherigen eID-Sperrprozess sollen die Banken gegen eine nationale Liste prüfen können, ob eine eID gesperrt ist. Die Institute haben derzeit allerdings keine Möglichkeit, auffällige eIDs oder sonstige Unstimmigkeiten zu melden, die im Rahmen ihrer Onboarding-Prozesse festgestellt werden.

13. Änderung des Vertrauensdienstegesetzes (Art. 4 DIdG-E, § 16 Abs. 3 Vertrauensdienstegesetz-Entwurf)

Eine Anhebung bzw. Festlegung von Geldbußen stärkt das Vertrauen in das Ökosystem und ist daher zu befürworten.

14. Änderung des Geldwäschegesetzes geldwäscherechtliche Identifizierung mit der EUDI-Wallet (Art. 6 DIdG-E; § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a GwG-E)

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt, dass der Regierungsentwurf die Nutzung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nunmehr eigenständig im Geldwäschegesetz abbildet. Mit der Aufnahme einer neuen Nummer 4a in § 12 Abs. 1 Satz 1 GwG-E wird klargestellt, dass die EUDI-Wallet als eigenständiges Mittel zur geldwäscherechtlichen Identifizierung genutzt werden kann. Damit wird der im Referentenentwurf noch angelegte Rückgriff auf für die Online-Ausweisfunktion entwickelte Regelungen vermieden. Dies ist sachgerecht, weil die EUDI-Wallet auf einem eigenständigen unionsrechtlichen Rechtsrahmen beruht und technisch nicht mit der Online-Ausweisfunktion gleichgesetzt werden sollte.

Ebenfalls positiv ist, dass § 8 Abs. 2 GwG-E nunmehr eine eigenständige Dokumentationsregelung für die Identifizierung anhand der EUDI-Wallet vorsieht. Der Regierungsentwurf bestimmt, dass bei der Überprüfung der Identität anhand einer EUDI-Wallet abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG die elektronischen Daten über die Durchführung des Verfahrens zur Authentifizierung und Validierung von Personenidentifizierungsdaten gemäß Artikel 5b Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufzuzeichnen sind. Die Begründung stellt zudem klar, dass die neue Regelung die Dokumentationsanforderungen bei Nutzung der EUDI-Wallet erfassen soll und dass die neue Nummer 4a die Wallet-Nutzung für geldwäscherechtliche Kundenidentifizierungen bereits vor Anwendung des neuen europäischen AML-Regimes ermöglichen soll.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG), Bundestagsdrucksache 21/7408 vom 29.07.2026

Für die praktische Umsetzung sollte jedoch weiter klargestellt werden, welche elektronischen Daten Verpflichtete konkret aufzuzeichnen und aufzubewahren haben. Die Dokumentation der Identifizierung mittels EUDI-Wallet sollte sich auf die aus der Wallet übernommenen geldwäscherechtlich erforderlichen Identifizierungsdaten sowie auf die elektronischen Nachweise über die Durchführung der Authentifizierung und Validierung der Personenidentifizierungsdaten beschränken.

Nicht erforderlich und im Wallet-Verfahren regelmäßig auch nicht möglich ist demgegenüber eine Ausweiskopie oder eine optisch digitalisierte Erfassung eines Ausweisdokuments. Ebenso sollten die besonderen Dokumentationsanforderungen für die Online-Ausweisfunktion, insbesondere das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen, nicht auf die EUDI-Wallet übertragen werden, soweit ein solches Kennzeichen bei der Wallet-Nutzung nicht anfällt.

Es sollte daher klargestellt werden, dass Verpflichtete ihre Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei einer Wallet-basierten Identifizierung durch die Speicherung der im Verfahren tatsächlich verfügbaren elektronischen Identifizierungs-, Authentifizierungs- und Validierungsdaten erfüllen können. Andernfalls besteht das Risiko, dass Verpflichtete aus Vorsichtsgründen zusätzliche Ersatzdokumentationen schaffen oder überobligatorische Daten speichern. Dies würde die mit der EUDI-Wallet angestrebte medienbruchfreie, datensparsame Identifizierung unnötig erschweren.

■